

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 17. April

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

- 1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen
- 2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaaß zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabsolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maßen berechnet sein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1842 (Amtsblatt S. 255) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1845.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Den Bau einer Chaussee von Trebnitz über Militisch bis zur Provinzial-Grenze bei Zduny betreffend.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Trebnitz über Militisch bis zur Provinzial-Grenze bei Zduny zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem 28. Februar d. J. von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften die Statuten des Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1845.

I.

S t a t u t e n

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau der Straße von Trebnitz bis an die Provinzial-Grenze bei Zduny.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammen getreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von der Kreisstadt Trebnitz bis zur Provinzial-Grenze bei Zduny in der Ausdehnung von $6\frac{1}{4}$ Meilen zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

I. Name der Gesellschaft und nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen: „der Aktien-Verein für die Trebnitz-Zdunyer Chaussee“ von Aktionairen gebildet.

Demselben stehen die Rechte einer Korporation insoweit zu, daß er befugt ist, behufs der Anlage und Verwaltung der Straße, Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern.

Es werden ihm alle Rechte übertragen, welche dem Staate bei Chaussee-Anlagen zustehen, insbesondere die Befugniß eingeräumt, den zum Bau der Chaussee erforderlichen Sand, Kiez und Feldsteine nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juni 1825 von den benachbarten Grundstücken unentgeltlich zu entnehmen, die Grundstücke, deren er zur Anlage der Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane bedarf, nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, Kapitalien auf seinen Namen aufzunehmen und Prozesse zu führen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht werden darf, der Weg der gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern versucht, und bei Fehlschlagen desselben die Entscheidung des Königlich-Ministerii eingeholt werden muß, ob das Hinderniß etwa durch Veränderung der Straßenlinie zu beseitigen sei.

§ 2.

Dem Vereine steht das Recht zu, auf der bezeichneten Straße das Chaussee-Geld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für seine eigene Rechnung zu erheben.

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen näheren Bestimmungen durch eine Direktion repräsentirt; Militärisch ist sein Domizil, und der Sitz seiner Verwaltung, — das Frei-Standesherrliche Gericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee soll unmittelbar bei Trebnitz beginnen, dem gegenwärtigen Straßenzuge mit unbedeutenden Abweichungen bis auf die Höhe von Kniegwitz folgen, dann die Richtung

auf Kobelwitz, Kloch-Elguth, Werndorff, bei Neumalbe vorüber nach Polnisch-Hammer und Katholisch-Hammer nehmen, von dort den königlichen Forst durchschneidend bis zum sogenannten alten Theerofen führen, wo sie in die Straße von Deutsch-Hammer nach Militsch einmündet, und diese über die königliche Försterei Pechofen und Melochwitz bis Militsch verfolgen. Von dort wird dieselbe durch das polnische Thor über Ziegelscheune, durch den Wald der Herrschaften Militsch und Neuschloß über Dziatkawe und den Rakelsdorfer Kretscham in der alten Straße nach Freyhan führen, und von dort in gerader Linie zur Grenze gegen Zduny hin.

§ 5.

Die Ausführung dieses Baues erfolgt nach dem höheren Orts genehmigten Anschlage. — Zu dem Baue der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Chausseegeld-Hebestellen mit Zubehör.

§ 6.

Zur Ausführung des Baues ist ein Kapital von 129,000 Rthlr. erforderlich, nämlich:

a. zum Baue selbst nach dem gedachten Anschlage	124329 Rthlr.
b. zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit	4671 —
circa	
Summa	129000 Rthlr.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

a. durch die vom Staate bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, also für $6\frac{1}{4}$ Meilen	37500 Rthlr.
b. durch die vom königlichen Forst-Fiskus zugesicherte Unterstützung von	4000 —
c. durch successive Einzahlung von 1750 Aktien à 50 Rthlr.	87500 —
Summa	129000 Rthlr.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals bis zu dem durch § 8^a für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen. Die Art und Weise, wie dieses geschieht, ist jedoch der Genehmigung des Staates vorbehalten.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staat.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage mit den von demselben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorherzusehende und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Ver-

- handlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet wird;
- b. die Interimswege während des Baues anzulegen, und zu unterhalten, — indem zugleich die provinzial-geseglich den Abjaganten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist; —
 - c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollen zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwider laufen; —
 - d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu unterhalten, und er unterwirft sich hierbei den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird. (confr. § 69.)

Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei; —

- e. über Einnahme und Ausgabe, vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit frei steht;
- f. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich für eine Strecke von weniger als 500 Ruthen über die vorübergehende volle Meile überhaupt kein Chausseegeld zu erheben, und sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung. — Es fließen daher die für etwaige Contraventionen und Defraudationen festgesetzten Strafen zur Staats-Kasse.

§ 10.

Die Erhebung des Chausseegeldes für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbe-

hörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist. Eben so findet die weitere Chausséegeld-Erhebung nach Vollendung jeder ferneren vollen Meile statt.

§ 11.

Der Verein erhält für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussée eine Prämie von 6000 Rthlr. Die die volle Meilenzahl übersteigende Chaussée-Strecke kommt dabei verhältnismäßig zur Berechnung. Die Zahlung der Prämie für jede Meile erfolgt, sobald dieselbe vollendet und als anschlagsmäßig ausgeführt vom königlichen Bau-Beamten abgenommen worden ist.

Von der ersten Prämien-Zahlung wird diejenige Summe in Abzug gebracht, welche Behufs Vermessung, Chartirung und Veranschlagung vom Staate bereits vorgeschossen worden ist.

Diejenigen 4000 Rthlr., welche der königliche Forst-Fiskus zugesichert hat, zahlt derselbe, sobald die Chaussée von Trebnitz bis zur Försterei Pechosen fertig ist.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§ 12.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs ausgestellt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis, der volle Betrag derselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondern Bogen unter derjenigen Nummer ausgestellt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. — Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungs-Bogen, als Aktien von ihm gezeichnet sind.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfnis.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen und das hier erscheinende Kreis- und Wochenblatt, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen Anderen von dieser Verpflichtung nicht befreien.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen geforderten Einfluß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für

welche der geforderte Einschuss nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In solchem Falle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboden und mortificirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer ausgefertigt werden kann.

§ 21.

Die einzelnen Einschüsse der Aktionaire werden von dem auf dem Quittungsbogen zu verzeichnenden Tage der Einzahlung ab mit 4 Prozent verzinst, indem die Zinsvergütung bei jeder folgenden Zahlung für die vorhergehende durch Abzug bewirkt wird.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 pro Cent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benützung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benützung und dem dafür zu erhebenden Chausseegelde entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividende findet alljährlich, oder wenn es die Gesellschaft beschließen sollte, halbjährlich statt.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die beiden Breslauer Zeitungen und das hier erscheinende Kreis- und Wochenblatt.

Nur der dem Direktorio angezeigte und in dessen Register eingetragene Besitzer der Aktie, oder dessen Bevollmächtigter, oder der durch gerichtliche oder notarielle Urkunde sich ausweisende Cessionair ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen dem Vereine.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. — Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen, oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (conf. § 56).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich in so weit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt worden sein sollte.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. wird ein Reserve-Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlagssumme,
- b. durch jährliche Ueberweisung von 200 Rthlr. pro Meile aus der nächsten Einnahme nach deren Vollendung,
- c. durch die von den unter a. und b. gedachten Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 20,000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 20,000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt.

IV. Verfassung und Verwaltung des Vereins.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,
- b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45),
- c. durch einen Verwaltungsrath,
- d. durch besondere Beamte, als Baumeister, Rechts-Anwalt u. s. w.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden in Militz gehalten und vom Direktorium oder vom Verwaltungsrath anberaumt. — Regelmäßig finden sie im Monat Mai

oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium die schleunigere Herbeiführung eines Beschlusses für nothwendig erachtet, dessen Fassung nach Maßgabe dieser Statuten nur in einer General-Versammlung erfolgen kann (§ 31).

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch dreimalige Insertion in die Breslauer Zeitungen und das hiesige Kreis- und Wochenblatt, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben. — Die Bekanntmachung in Betreff der gewöhnlichen General-Versammlungen muß wenigstens 14 Tage, die in Betreff einer außerordentlichen Versammlung aber mindestens 8 Tage vor dem Termine in den gedachten beiden Zeitungen erscheinen.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßen-Linie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
2. zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesem Falle 1—3 überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Stellvertreter, des Baumeisters und Rechts-Anwalts, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (conf. § 39).
5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, Begegeld-Einnehmer, Begeaufseher u. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6. zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7. zur etwaigen Einrichtung von Spezial-Recepturen für die Annahme der auf die Aktien zu leistenden Einschüsse Behufs ihrer Abführung zur Vereins-Kasse, so wie zur Bestellung von Spezial-Distribuenten der Dividenden, sofern dies zur Bequemlichkeit der Aktionaire für nöthig erachtet werden soll;
8. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
9. zur Bestimmung über die eigene Administration oder Verpachtung der Begegeld-Einnahme;
10. zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;

11. in dem Falle des § 56, so wie bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches dem Interesse des Vereins für angemessen hält.

§ 33.

Jeder Inhaber von 2 Aktien hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung, dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je 2 Aktien besitzt, also:

100 Rthlr. zu einer Stimme,

200 Rthlr. zu zwei Stimmen,

300 Rthlr. zu drei Stimmen

und sofort berechtigten.

Besitzer von nur einer Aktie können zusammentreten und durch einen Bevollmächtigten die Stimme für je 2 Aktien ausüben lassen.

Jeder Aktionair ist übrigens befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 2 Aktien besitzt, nur eine beratende Stimme.

§ 34.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Zu Bevollmächtigten können nur Aktionaire bestellt werden.

Kein Bevollmächtigter kann als solcher mehr als 5 Stimmen geltend machen. Hier- von findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn ein Machtgeber selbst vermöge der Zahl seiner Aktien zur Abgabe von mehr als 5 Stimmen berechtigt ist, in welchem Falle der Bevollmächtigte die vollen Rechte seines Mandaten ausübt, aber Vollmacht von einem zweiten Aktionair nicht übernehmen darf.

Der Bevollmächtigte bedarf keiner gerichtlichen, wohl aber einer schriftlichen Vollmacht, deren nähere Prüfung der jedesmaligen General-Versammlung vorbehalten bleibt.

§ 36.

Jeder Aktionair muß sich in der General-Versammlung auf Erfordern durch Produktion des Quittungs-Bogens oder der Aktien legitimiren. — Wer durch Cession die Rechte eines Aktionairs erwirbt, muß sich als solcher durch die cedirte Aktie und die Cessionsurkunde ausweisen, und wird auf Grund derselben in dem Verzeichniß der Aktionaire nachgetragen.

§ 37.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Diesem übergibt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Rechts-Anwalt der Gesellschaft aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire und resp. deren Vertreter namentlich aufgeführt und worin die Beschlüsse aufgenommen werden; nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämmtlichen anwesenden Aktionairen unterschrieben. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Jahres-Berichts und der Rechnung, nebst den über dieselbe vom Verwaltungs-Rathe (§ 64) gezogenen Monitis, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Zur Wahl des Baumeisters und Rechts-Anwalts schlägt der Verwaltungs-Rath der General-Versammlung je 3 Kandidaten vor. Werden sämmtliche Kandidaten von der General-Versammlung verworfen, so werden 3 andere vorgeschlagen.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. — Bei Stimmengleichheit in der Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter und des Verwaltungsrathes entscheidet das Loos. — Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitreten erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41, 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen, diese Mehrzahl bildenden Mitglieder des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst der bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividende sofort baar auszahlt und dadurch die

ersteren aus dem Vereine ausschließt. — Auf den Reserve-Fond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionären gewählt werden. Von diesen übernimmt derjenige, welchen die General-Versammlung dazu bestimmt, die Geschäfts-Führung, also die specielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamt-Direktorii und hat während der Bauzeit dem Verwaltungsrath allmonatlich aufgefodert Bericht über die Lage des Baues zu erstatten.

Der zweite von der General-Versammlung zur Kassensführung zu bestimmende Direktor hat sich besonders dem Kassenwesen zu widmen, und vollständige Rechnung zu führen.

Die Kasse befindet sich an dem vom Direktorio dazu zu wählenden hinlänglich sicherem Verwahrungs-Orte unter depositalmäßigem Verschlusse dergestalt, daß jeder der Direktoren einen Schlüssel zu einem der drei verschiedenen Schlösser der Kasse führt, daß also nur von sämmtlichen Direktoren und resp. den etwa für sie eintretenden Stellvertretern Gelder aus der Kasse entnommen oder in dieselbe hineingelegt werden können.

Jede Zahlung aus der Vereins-Kasse ist:

- a. durch eine von allen drei Direktoren und resp. den eintretenden Stellvertretern zu unterschreibende Verfügung zur Zahlung;
- b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

Quittungen über die an die Vereins-Kasse geleisteten Zahlungen sind ebenfalls von allen drei Direktoren und resp. ihren Stellvertretern zu unterschreiben. —

Quittungen über die Einschüsse der Aktionaire sind außerdem von dem etwaigen Spezial-Rezeptor, welcher die Zahlung angenommen hat, zu vollziehen.

Die Einrichtung der für die Bauzeit etwa nothwendig werdenden Spezial-Kassen zur Auszahlung der Arbeitslöhne u. s. w. an verschiedenen Orten bleibt dem Direktorio unter seiner Vertretung überlassen. Die dadurch für die etwa zu zahlenden Remunerationen entstehenden Kosten sind im Anschlage bereits berücksichtigt worden, weshalb das Direktorium sich dabei in den dadurch gezogenen Grenzen zu halten hat.

Dem Direktorio stehen zur Seite der Wegebaumeister und der Rechts-Anwalt.

§ 46.

Ohne erhebliche und als solche von der General-Versammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues und bis zu dessen Beendigung, — die spätern alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. — Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Die Wahl des Rechts-Anwalts und der technischen Beamten erfolgt auf die von der General-Versammlung zu bestimmende Zeit.

§ 48.

Der geschäftsführende Direktor erhält für seine sämtlichen Bemühungen und Auslagen ein jährliches von der General-Versammlung näher zu bestimmendes Honorar. Auf gleiche Weise wird das Gehalt des zweiten Direktors (§ 45) festgestellt.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung zu wählenden Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche nach der durch ihre Stimmzahl bestimmten Reihenfolge eintreten.

Der geschäftsführende Direktor wird, so lange noch einer der beiden andern Direktoren vorhanden ist, zunächst durch diese vertreten, unter welchen ebenfalls die Stimmzahl die Reihenfolge feststellt.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§ 50.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Direktorii ist die Anwesenheit aller drei Direktoren und resp. ihrer Stellvertreter erforderlich. — Der geschäftsführende Direktor beruft in der Regel die Versammlung, jedoch steht auch jedem der übrigen Direktoren das Recht zu, eine solche zu beantragen.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird, es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Versammlung nach § 31 nicht vorbehalten ist, als Begegelb-Einnnehmer, Begeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen des Vereins zu verwalten, — und die Vertheilung der Dividende zu bewirken.

Auch ist dasselbe ausdrücklich bevollmächtigt, alle zur Ausführung des Vereins-Zweckes nöthigen Kauf-, Abtretungs-, Tausch-, Pacht-, Mieths- und sonstige Verträge, Namens des Vereins abzuschließen, den Verein bei allen außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen, im streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten vollständig zu vertreten, Prozesse selbst oder durch einen Mandatarius zu führen und durch alle Instanzen zu verfolgen, Eide zu deserviren, referiren, anzunehmen, für den Verein abzuleisten oder zu erlassen, auch dieselben für geschworen anzunehmen, Vergleiche einzugehen, Verzichtleistungen zu erklären, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Röschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände vorzunehmen, Selber sowohl aus öffentlichen

Kassen als von Privat-Personen in Empfang zu nehmen, und rechtsgültig darüber zu quittiren u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Werth in Gelde zu schätzen ist, genügt, wenn dieser Werth den Betrag von 100 Rthlr. nicht übersteigt, die Unterschrift des geschäftsführenden Direktors und resp. seines Stellvertreters allein; bei allen übrigen Verhandlungen ist die Unterschrift sämmtlicher Direktoren resp. deren Stellvertreter erforderlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche in den gezeichneten Aktien, im Reserve-Fond und in den schon eingegangenen, so wie in den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhanden sind.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in § 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und — insofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionär zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden soll, — die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 6 und 25).

§ 57.

Die Mitglieder des Direktorii sind nur für ein grobes Versehen verantwortlich.

§ 58.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens.

§ 59.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von dem Verwaltungs-Rathe zuvor erfolgten Prüfung (§ 64) abgenommen.

§ 60.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

§ 61.

Der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz in der Direktoral-Versammlung. Sind alle Direktoren verschiedener Meinung, so haben sie die nicht behinderten Stellvertreter zuzuziehen, und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ist hier die Stimmenzahl gleich, oder sind wiederum sämtliche Anwesende verschiedener Meinung, oder endlich wenn wegen Behinderung so schnellig als es nöthig keine Stellvertreter weiter einberufen werden können, so entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors.

§ 62.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der geschäftsführende Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern.

§ 63.

In allen schleunigen Fällen kann der geschäftsführende Direktor bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

V. Verwaltungsrath.

§ 64.

Unabhängig vom Direktorio besteht ein Verwaltungsrath, welcher aus 3 in der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Auch für sie werden 3 Stellvertreter gewählt.

§ 65.

Die Bestimmung des Verwaltungsrathes ist, das Verfahren des Direktoriums im Allgemeinen zu kontrolliren, insbesondere aber die Rechnungen desselben zu revidiren. Das Direktorium hat deshalb dem Verwaltungsrathe jederzeit auf Verlangen vollständige Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben.

§ 66.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich, und es gilt auch für sie und ihre Stellvertreter die Bestimmung des § 46. Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar wieder wählbar, aber das Amt anzunehmen nicht verbunden sind.

§ 67.

Sie wählen unter sich einen Vorsitzenden, welchem die von dem Direktorio gefertigte und unterschriebene Rechnung bis ult. Januar jeden Jahres mit allen dazu gehörigen Belegen und sonstigen Materialien zu übergeben.

§ 68.

Jedem der Mitglieder des Verwaltungsrathes liegt die Pflicht ob, die Rechnung einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, und ist diese daher jedem derselben abgesehen vortzulegen. — Die hiernach gezogenen Monita werden von dem Vorsitzenden ge-

sammelt, sodann gemeinschaftlich berathen und in ein Revisions-Protokoll zusammen gefaßt, welches dem Direktorio zum 1. April jeden Jahres übergeben wird.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, und dieses Protokoll mit der gesammten Rechnung den Rechnungs-Revisoren wiederum wenigstens 8 Tage vor der nächsten gewöhnlichen General-Versammlung zuzustellen. — Die Revisoren legen dann die Rechnung der General-Versammlung vor, welche über die Monita entscheidet und die Decharge ertheilt.

VI. Auflösung des Vereins.

§ 69.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, — so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Chaussee-Einnahme sofort unter Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße, mit dem Rechte der Wegegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 70.

Sollte der Staat dagegen aus eigener Bewegung es für gut befinden, das Privilegium des Vereins einzuziehen, und die Straße mit dem Rechte der Wegegeld-Erhebung selbst zu übernehmen, was jedoch bei gehöriger Erfüllung aller vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten, nur nach vorangegangener einjähriger Aufkündigung erfolgen kann, so muß der Staat den Verein dafür entschädigen.

§ 71.

Diese Entschädigung besteht, — falls die Einziehung des Privilegiums erst nach Ablauf von 8 Jahren, nach Vollendung und Abnahme der ganzen Chausseestrecke erfolgt, — in der Erstattung und resp. Vergütung von:

- a. allen Anlage-Kosten, nach Abrechnung der vom Staate dazu gegebenen Unterstützung der 6000 Rthlr. für die Meile, und der 4000 Rthlr. vom Forst-Fiskus;
- b. der späteren über die Einnahme und den Bestand des Reserve-Fonds hinausgeleisteten Zuschüsse;
- c. denjenigen Materialien, welche über 40 Schachtruthen klein geschlagener Steine für die Meile vorhanden sind.

Die Vergütung dieser mehr vorhandenen Materialien erfolgt nach den in der Gegend üblichen Preisen, und die Erstattung der Zuschüsse ad b. nur in so weit, als sie nicht durch die seit ihrer Hergabe eingegangenen Einnahmen, nach Abzug der Unterhaltungskosten, der

Beiträge zum Reserve-Fond und von 5 Procent Zinsen des in Aktien vorhandenen Anlage-Kapitals hätten getilgt werden können.

Dem Vereine verbleibt zugleich sämmtliche bei der Abgabe der Straße an den Staat vorhandene Einnahme sammt dem Reserve-Fond zur Vertheilung unter seine Mitglieder.

Sind noch Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen, wozu die eben bemerkten Bestände nach Abzug der landüblichen Zinsen des Aktien-Kapitals für das letzte Jahr nicht ausreichen, so muß das Fehlende vom Staate nach den vorgedachten Bestimmungen (unter b.) über Erstattung von Zuschüssen hergegeben werden.

§ 72.

Erfolgt die Einziehung des Privilegii innerhalb der vorher bemerkten ersten acht Jahre, so muß dem Vereine außer der im § 71 festgesetzten Entschädigung noch für jedes der nicht abgelassenen Jahre, derjenige Betrag als entgangener Gewinn gezahlt werden, welcher nach einem Durchschnitte der vorangegangenen Jahre nach Vollendung der Chaussee über die Unterhaltungs-Kosten und 5 Procent Zinsen des Anlage-Kapitals jährlich eingenommen worden ist.

§ 73.

In beiden Fällen hat der Verein mit der Straße auch ohne weitere Entschädigung dafür, 40 Schachtruthen klein geschlagener Steine für die Meile zu übergeben, oder sich den Abzug des Werths dafür von der ihm sonst nach § 71 und 72 zukommenden Entschädigung gefallen zu lassen. — Die zu überliefernden Steine müssen von derselben Qualität sein, wie sie bis dahin für die Straße verbraucht worden sind.

§ 74.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequiem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 75.

Bei der Uebnahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Militsch, den 7. Februar 1844.

gez. Fürst v. Haffeldt. v. Deliz. v. Schelha. v. Frankenberg. v. Wil-
lamowicz. v. Basse. Rimane. Thebesius. Merensky. v. Böhm.
Geisler. Schulz. v. Usekom. v. Koschützky. Grosser. Heyn. Gustke.
Pangner. Schaffer. Fischer. Gabriel. Rother. M. Stoller. Schwarz.
Fulde. M. Köster. A. B. Delöner. Grande. Schmidt. Ludwig. Gutsch.
Schwarz. Gamm. Kahl. Sucker. Busch. F. Schwarz. Ernst Lehmann.
Richter. Puschmann. v. Stockhausen. Schnepel. Freiburger.
Müller. Steibel.

Trebnitz, den 12. und 14. März 1844.

Seemisch. Böhm. Urban. E. Reinwarts. W. Hiller. Dr. Werner.
Delsner. Bette. Grünhagen. Hecke.

Breslau, den 2. Mai 1844.

Karl Scharf. D. E. Hendschel. Karoline Berneker. Karl Gottlieb Knoll.
Wilhelm Gottlob Schneider. Bernh. Rembowski.

Breslau, den 8. Mai 1844.

Johann Mitschke. Ludwig Köster. Johann Christoph Weigelt. Wilhelm Bloch.
Julius Gerstmann.

Breslau, den 28. Mai 1844.

Johann Dr. Wendt. August Sauermann. Johann Wilhelm Delsner. Karl
Friedrich Knapp von Knappstadt. Charlotte Rembowski geb. Weisch.
Johann Moritz Wetterer.

Breslau, den 24. Juni 1844.

Richard Schreiber. v. Scheliha, als Bevollmächtigter des Herrn Kammerherrn
v. Bockelberg und Herrn Gerichts-Sekretär Caspary in Ratibor. Julius v. Fran-
kenberg auf Gollkome. Berneker. Louise Dittrich geb. Berneker. Eduard
Schwarz. Anton Mitschke. Christiane Sylla.

Trebnitz, den 13. Juli 1844.

F. E. D. Fentsch, Rittergutsbesitzer. Eduard Hänel.

Militzsch, den 21. August 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter der verwitweten Hauptmann v. Schubert, Heinriette
geb. Schmude, und des Kaplan Robert Urban.

Militzsch, den 16. Juli 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter des Herrn Kammerherrn v. Bockelberg und des
Herrn Gerichts-Sekretär Caspary in Ratibor. Julius v. Frankenberg auf Gollkome.
Berneker. Louise Dittrich geb. Berneker. Eduard Schwarz. Anton Mitschke.
Christiane Sylla.

Trebnitz, den 13. August 1844.

F. R. D. Fänsch, Rittergutsbesitzer. Eduard Hänel.

Militzsch, den 21. August 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter der verwitweten Hauptmann v. Schubert, Heinriette
geb. Schmude, und des Kaplan Robert Urban.

Nachstehende wörtlich also lautende Kabinetts-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung „Actien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer Chaussee“ zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Trebnitz über Katholisch-Hammer, Militsch und Freyhan bis zur Grenze des Posen'schen Regierungs-Bezirks bei Bdun, mit den in dem Gesetze über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und ertheile den anliegend zurück erfolgenden, von diesem Vereine unterm 7. Februar v. J. aufgestellten, gerichtlich vollzogenen Statuten mit der Maaßgabe Meine Bestätigung: 1) zu § 1 der Statuten, daß der Verein nach § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung für 1843 Seite 341) überhaupt die Eigenschaften juristischer Personen haben soll; 2) zu § 36 der Statuten, daß in Betreff der Legitimation der Erscheinenden die Bestimmungen des Schluß-Satzes im § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 Anwendung finden sollen; 3) zu § 41 der Statuten, daß bei vorkommenden Wahlen, wenn die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht wird, der Beschluß über die zu wählenden Personen dadurch herbeigeführt werden soll, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird; 4) zu § 52 der Statuten, daß die zur Legitimation des Directoriums dienende beglaubte Abschrift des Wahlprotokolls von einem Gerichte oder Notar ertheilt werden muß.

Berlin, den 28. Februar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und
Uhden.

deren Original sich in den Akten des Königl. Finanz-Ministerii befindet, wird unter dessen Siegel hiermit für den Aktien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer Chaussee in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde
für den Aktien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer
Chaussee.

Die bei Bewohnung der von der Ueberschwemmung betroffenen Häuser anzuwendende Vorsicht betreffend.

Die gegenwärtige Ueberschwemmung mehrerer Ortschaften veranlaßt uns, auf die Gefahr, welche durch unvorsichtiges Bewohnen der davon betroffenen Häuser entstehen kann, aufmerksam zu machen. Wir weisen deshalb auf unser Publikandum vom 21. September 1831, in unserem Amtsblatte desselben Jahres, Stück XXXIX. Seite 334 ff. hin, und fordern die Königlichen Landräthe und Polizei-Behörden, so wie die Orts-Gerichte der von der Ueberschwemmung betroffenen Ortschaften auf, für möglichst vollständige Befolgung der dort gegebenen Vorschriften Fürsorge zu tragen.

Breslau, den 8. April 1845.

I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. Februar d. J. das Statut der auf Gegenseitigkeit gegründeten und unter Aufsicht der Königlichen Regierung zu Erfurt gestellten „Nagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft“ zu Erfurt zu bestätigen geruht.

Wir bringen solches in Folge höheren Auftrages mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Unternehmer, der Ober-Amtmann Steuber in Nagelstadt und der Amtmann Schmalfuß in Erfurt, ermächtigt sind, das Geschäft zu eröffnen.

Breslau, den 7. April 1845.

I.

Wir sind höhern Orts veranlaßt, auf das zu Dresden erscheinende Wochenblatt: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt,“ dessen Zweck Minderung der Thierquälerei ist, aufmerksam zu machen. Der Preis dieser Zeitschrift ist 15 Sgr. für den Jahrgang von 52 Bogen.

Breslau, den 11. April 1845.

I.

Durch den Tod des Wundarzts Weiß zu Neumarkt ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Neumarkter Kreises erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizierte Wundärzte 1ster Klasse auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundarzt 1ster Klasse, Geburtshelfer und gerichtlicher Wundarzt, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 3. April 1845.

I.

Der Apotheker G. Martin zu Kostenblut ist als Unter-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 30. März 1845.

I.

Der Kaufmann B. Dittrich zu Medzibor ist als Spezial-Agent der Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia,“ auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bekräftigt worden.

Breslau, den 1. April 1845.

I.

Der Bürgermeister Feierabend zu Köben ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bekräftigt worden.

Breslau, den 2. April 1845.

I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landes-Gerichts Breslau pro März 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Land- und Stadtrichter Philipp zu Schönau zum Kreis-Justizrath für den Schöнау er Kreis;
- 2) dem bei dem Patrimonial-Gerichte der Herrschaften Heinrichau und Schön-johnsdorf angestellten Assessor Mücke ist die Annahme des ihm verliehenen Titels eines Königlich Niederländischen Justizraths Allerhöchst gestattet worden;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Knoll zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Ramlauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ramlau, und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sabarth zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Kreuzburger Kreises, mit der Anweisung seines Wohnorts in Kreuzburg und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts;
- 5) dem Justiz-Commissarius Ernst zu Ramlau ist auch die Praxis bei den Gerichten des Wartenberger Kreises, mit Ausnahme der vor das standesherrliche Gericht zu Wartenberg gehörigen Sachen der Eximirten, gestattet worden;
- 6) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Klose, Scheder, Schwarz und Hugo Hoffmann zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 7) die Auskultatoren Ergahn, Niederstetter und Dr. Aschenborn zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 8) die Rechts-Candidaten v. Obergmann, v. Rosenberg-Lipinsky und von Windheim zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;

- 9) der Artillerie-Unteroffizier, Lohnschreiber Fischer zum Kanzlei-Diätarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz;
- 10) der Hülfsbote Rothei zu Dels zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Herzoglichen Stadtgericht zu Bernstadt;
- 11) der invalide Unteroffizier Pietsch zum Hülfsboten bei dem Herzoglichen Land- und Stadtgericht zu Dels.

II. Versetzt:

- 1) der Land- und Stadtgerichts-Rath Vietsch zu Frankenstein in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
- 2) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rawicz angestellte Ober-Landesgerichts-Assessor Simon als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 3) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg angestellte Land- und Stadtgerichts-Assessor Fritsch als Assessor an das hiesige Stadtgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Krumpfschmidt vom Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Gobbin an das Kammergericht;
- 6) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Paluszkiemicz an das Ober-Landesgericht zu Posen;
- 7) der Kanzlei-Diätarius, Kanzlist Heußlich zu Schweidnitz in gleicher Eigenschaft, mit Beibehaltung seines Charakters als Kanzlist, an das hiesige Stadtgericht.

III. Wieder eingetreten:

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator v. Luckowig.

IV. Ausgeschieden:

- 1) Der Justiz-Commissarius und Notarius, Justizrath Kletschke auf eigenes Ansuchen;
- 2) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Löwe, Dr. Aschenborn und Neumann II. auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts;
- 3) der Kanzlei-Diätarius Melcher beim hiesigen Stadtgericht auf eigenes Ansuchen.

V. Gestorben:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Goltz hier selbst;
- 2) der Justiz-Commissarius und Notarius Ottow hier selbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	Ch a r a k t e r und G e w e r k e	W o h n o r t.
Kreis Breslau.			
Sadowitz	Ulbrich, Gottlieb Benjamin	Schullehrer	Sadowitz.
Wangern	Borrmann, Hein- rich Wilhelm	Wirthschafts-Inspek- tor	Wangern.
Bogschütz			
Merzdorf			
Groß-Bresfa			
Kreis Habelschwerdt.			
Brand	Bannert, Joseph	Kolonist	Brand.
Lichtenwalde	Luchs, Ignaz	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde.
Hernsdorf	Franz, Eduard	Feldgärtner	Hernsdorf.
Kreis Striegau.			
Järfischau	Thomas, Anton	Schullehrer	Järfischau.
Oßfig	Hielscher, Anton	Bauergutsbesitzer	Oßfig.
Pitschen	Müller, Karl	Gerichtsscholz	Pitschen.
Easterhausen			
Kreis Waldenburg.			
Kynau	Grühner, Heinrich	Rentmeister	Kynau.
Schenkendorf			
Sorgau	Berger, Johann Gottlieb	Gerichtsschreiber	Ober-Salzbrunn.
Alt-Liebischau			
Neu-Liebischau			
Kreis Wohlau.			
Günern	Zimmer, Johann Gottlieb	Schullehrer	Günern.
Stadt Auras	Seibt, Karl Frie- drich	Apotheker	Auras.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Dezember 1837 auf Boiskowitz im Nimptscher Kreise ausfertigten Pfandbriefe B., nämlich:

- Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
- „ 1113 über 500 Rthlr.,
- = 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
- = 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
- = 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
- = 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Juli d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P a t e n t i r u n g.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der bisherige reitende Feldjäger Schoenn ist zum Oberförster des Nimptauer Forstreviers ernannt worden und wird seinen Wohnsitz vorläufig in Dyhernfurth nehmen.

Es ist die Diözese Meisse-Katibor in zwei Ephorien getrennt worden, deren eine unter der Aufsicht des Superintendents Redlich zu Katibor, die Parochieen Katibor, Leobschütz-Mocker, Neustadt, Pommerschütz und Kösnitz, die andere aber die Parochieen Meisse, Schnellewalde, Patschkau, Grottkau, Falkenberg, Graafe und Friedland umfasst, welche letztere der Verwaltung des Stadtpfarrers Mehwald in Meisse interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Superintendent=Verweser Pastor Hauffer zu Gunnerwisch ist zum Superintendenten der zweiten Görlitzer Diocese ernannt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Neudeck als Mittagsprediger und Rector an der evangelischen Kirche und Schule zu Prausnig.

Der mit Civil-Versorgungs-Schein entlassene Unteroffizier Döring ist zum Kanzlisten des königlichen Provinzial-Schul-Collegii ernannt worden.

Bestätigt sind:

In Silberberg anderweit der wieder gewählte Bürgermeister Fischer;
in Ohlau der Tabaks-Fabrikant Schmidt als unbesoldeter Rathmann;
in Reichenbach der Rathsherr und Rämmerer Wagner als Bürgermeister;
in Neurode der Rathmann Breyer als Bürgermeister;
in Habelschwerdt anderweit der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Otto; des-
gleichen
in Gottesberg der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Adling; und
in Waldenburg als solcher neu gewählt der Kaufmann Ehler, sämmtlich auf sechs
Jahre.

Ferner sind bestätigt:

Der Adjutant Kuras als evangelischer Schullehrer und Organist in Täntschdorf,
Delschen Kreises; und

der Adjutant Schneider als evangelischer Schullehrer und Organist in Schwanowisch,
Briegschen Kreises.

Bermächtnisse und Geschenke.

Der Kirchen- und Schulvorsteher Holzwaaren-Fabrikant Pezold in Sulau:
hat zum Besten armer Schulkinder 35 Rthlr.
vermacht.

Der Wunsterschen Stiftung hierselbst sind zugewendet:
durch letztwillige Verfügung des hier verstorbenen Fräuleins Ida
Feist 100 —
durch ein Geschenk der Frau Geheimen Kriegs-Räthin Wiesel, geb.
Kremnig, zu Berlin 50 —